

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht im Amtsblatt Nr.31
für den Regierungsbezirk Arnsberg
Ausgegeben in Arnsberg am 5. August 2006**

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Kerspetalsperre
(Wasserschutzgebietsverordnung Kerspetalsperre)
vom 21. Juli 2006**

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen III - I
- § 3 Düngung im Wasserschutzgebiet
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiungen
- § 8 Vorrang der Kooperation
- § 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 10 Überwachung
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage A (Begriffsbestimmungen)

Anlage B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen)

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 12.11.1996 in der Neufassung vom 19.08.2002 (BGBl.I S.3245)
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs.2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.07.1979 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW S.926/SGV.NRW 77)
- der Nr.20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NRW.S.360, ber.GV.NRW S.546/SGV.NRW 282)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S.528/SGV.NRW 2060)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Kerspeltalsperre ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte im Sinne von § 15 Abs.1 LWG sind die Wuppertaler Stadtwerke AG.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkungen

- Halver, Flure 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 59, 71,
- Kierspe, Flure 11, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57,
- Gemarkung Klüppelberg, Flure 13, 16,
- Gemarkung Rönsahl, Flure 8, 1, 7.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, in der die Zone III gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt ist.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sowie die Anlage A (Begriffsbestimmungen) und B (genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
59821 Arnsberg
2. Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde -
50667 Köln
3. Märkischer Kreis
- Untere Wasserbehörde -
58505 Lüdenscheid
4. Oberbergischer Kreis
- Untere Wasserbehörde -
51641 Gummersbach
5. Stadtverwaltung
51688 Wipperfürth

6. Stadtverwaltung
58553 Halver

7. Stadtverwaltung
58566 Kierspe

§ 2

Schutz in den Zonen III - I

(1) Die Zone III soll den Schutz der Talsperre und ihrer Zuflüsse vor weit reichenden Beeinträchtigungen im Einzugsgebiet gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz der Talsperre und der ihr zufließenden Gewässer vor Beeinträchtigungen, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere durch direkte Einleitungen, Abschwemmungen und Erosionen, gewährleisten.

(3) Die Zone I soll den Schutz der Talsperre vor jeglichen Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Talsperre und der Entnahmeeinrichtungen, der Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse des Begünstigten oder des Talsperrenbetreibers handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Das Betreten und Befahren der Mauerkrone ist für alle übrigen Personen nicht gestattet.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Genehmigungs- und Verbotstatbestände in den Zonen III und II, die über die ohnehin geltenden Rechtsvorschriften zu beachten sind, gehen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage B hervor.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 3

Düngung im Wasserschutzgebiet

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d.h. unter Beachtung der Düngeverordnung und der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen aufgebracht werden.

(3) Die Düngebedarfsermittlung und Ausbringung der Düngemittel hat nach einem schriftlichen aktualisierten Düngeplan zu erfolgen und ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die o.g. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 9 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(4) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{\min} -Untersuchung, Standardbodenuntersuchung) zu ermitteln.

Das gleiche gilt für Betriebe < 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt NRW - LUFA -) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

Ein Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser und Kompost ist in allen Wasserschutzzonen verboten, soweit die Anlage B hiervon keine Ausnahme vorsieht. Das Ausbringen organischer Nährstoffträger mittels zentralen Pralltellers, der nach oben abstrahlt, ist verboten.

Das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, wie z.B. Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Festmist auf land- oder gartenbaulich genutzten Flächen ist bei der Besorgnis der Abschwemmung oder Überschwemmung sowie innerhalb des in der Schutzgebietskarte gekennzeichneten Schutzstreifens und darüber hinaus in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. Februar in allen Wasserschutzzonen verboten.

Ausnahmsweise darf in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. November und in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. Februar eine Düngung mit organischen Nährstoffträgern nur nach einer im Ergebnis positiven, flächengebundenen Betrachtung im Rahmen einer Einzelberatung durch die Landwirtschaftskammer, im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde und im Benehmen mit dem Begünstigten erfolgen.

Zu allen offenen Gewässern ist ein Schutzstreifen von mind. 10 m einzuhalten. Dieser ist im Bereich vernässter, versumpfter und anderer kritischer Flächen entsprechend ausgeweitet und ergibt sich aus der Schutzgebietskarte. Im Schutzstreifen ist ganzjährig das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, wie z. B. Gülle, Jauche, Silagesickersaft und Festmist, verboten.

Unter Einhaltung aller folgenden Bedingungen darf innerhalb des Schutzstreifens ab 5 m Abstand zum Gewässer Mineraldünger aufgebracht werden:

- Düngung nur in der Zeit vom 16. Februar bis 30. September
- Nutzung des gedüngten Schutzstreifens als Schnittfläche zur Futtermittelherstellung
- Keine Ackerflächen neben dem Schutzstreifen auf min. 10 m Breite
- Mindestens gleich bleibende Gewässergüte im jeweiligen Teileinzugsgebiet bezogen auf jährliche Auswertungen.

§ 4 Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 des DVGW "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 4 Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie der Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs.2 Nr.2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs.2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie der Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs.2 Nr.2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und der Begünstigte haben darüber hinaus

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an oberirdischen Gewässern und
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen

zu dulden. Die zuständige Behörde informiert den Betroffenen vorab.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder dem Begünstigten die gem. Abs.1-3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Begünstigte und das Staatliche Umweltamt, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z.B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Begünstigte und die am Verfahren Beteiligten erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 6 Genehmigungen

(1) Über die Genehmigung nach § 2 Abs.1 und 2 i. V. m. der Anlage B dieser Verordnung entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Begünstigten. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(4) Der Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

§ 7 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 i.V.m. der Anlage B und § 2 Abs.3 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist der Begünstigte zu beteiligen.

(2) Dem Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs.1 oder Abs.2 ist von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde und bei landwirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaftskammer einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Absatz 1-5 entsprechend.

§ 8 Vorrang der Kooperation

(1) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Verbände/Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 arbeiten. Die Kooperation bedarf der Anerkennung der Oberen Wasserbehörde. Diese setzt eine Vertretung der Landwirtschaftskammer in den Kooperationsgremien voraus.

(2) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs.1 gilt § 3 der Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Oberen Wasserbehörde zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

(3) Der Landrat des Märkischen Kreises - Untere Wasserbehörde - ist berechtigt, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

(4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von dem Verbot bzw. der Genehmigungspflicht in Zone II auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(5) Über die Anträge nach Abs.4 entscheidet der Landrat des Märkischen Kreises - Untere Wasserbehörde - nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und des Begünstigten auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 9 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, entscheidet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs.3, 20 WHG, §§ 15 Abs.2, 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gem. § 19 Abs.4 WHG, § 15 Abs.2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Abs.1 besteht.

Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 10 Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde und die Untere Gesundheitsbehörde - ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes - zu überprüfen und zu überwachen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1 Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs.1 und 2 i.V.m. der Anlage B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zur Zeit bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 161 Abs.4 LWG).

§ 12 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 40 Jahre. Gleichzeitig tritt die Wasserschutzgebietsverordnung "Kerspe-Trinkwassertalsperre" vom 6. August 1976 außer Kraft.

Arnsberg, 21. Juli 2006
Az.: 54. 01.04.01-962 514

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde

gez. Helmut Diegel
(Regierungspräsident)

Anlage A
Begriffsbestimmungen
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Kerspetalsperre
(Wasserschutzgebietsverordnung Kerspetalsperre)
vom 21. Juli 2006

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19g WHG i. V. m. § 1 VAwS)

feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene un-selbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs.1 VAwS).

Unterirdisch sind Behälter und Rohrleitungen, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle anderen Behälter und Rohrleitungen gelten als oberirdisch (§ 2 Abs.2 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den Umgang und das Lagern mit ein.

3. Wesentliches Ändern

jede Änderung, bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung erneut aufwirft. Darüber hinaus ist hierunter auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zu verstehen.

4. Abwasser

das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 51 Abs.1 LWG). Die Regelungen für das Einleiten von Abwasser gelten nur für erlaubnispflichtige Benutzungen im Sinne des WHG.

5. Abwasseranlagen

Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

6. Düngemittel

Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern; ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend dazu bestimmt sind, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten zu schützen oder, ohne zur Ernährung von Pflanzen bestimmt zu sein, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, sowie Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Kohlendioxid, Torf und Wasser (vgl. § 1 Nr.3 ff Düngemittelgesetz)

6.1 Wirtschaftsdünger

tierische Ausscheidungen, Gülle, Jauche, Stallmist, Stroh sowie ähnliche Nebenerzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, auch weiterbehandelt, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr.7, 1.Teilsatz genannten Zwecke angewandt zu werden.

6.2 Sekundärrohstoffdünger

Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, jeweils auch weiterbehandelt und in Mischungen untereinander mit Stoffen nach § 1 Nr.1 - 5 DüngMG, die dazu bestimmt sind, zu einem der in Nr.7, 1.Teilsatz **genannten** Zwecke angewandt zu werden.

6.3 Bioabfälle

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr.1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs.1 BioAbfV).

7. Intensivkulturen

landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.

8. Intensivtierhaltungen

Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.

9. Intensivbeweidung

die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität (Überbeweidung).

10. Pferche

eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von z.B. Schafen dienen.

11. Dauergrünland

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

12. Kahlhieb

die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

13. Mischwasser

Mischwasser ist das häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige Schmutzwasser sowie das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser, welches gemeinsam abgeleitet wird.

Anlage B
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Kerspetalsperre
(Wasserschutzgebietsverordnung Kerspetalsperre)
vom 21. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis:

1. Verwertung und Beseitigung von Abfällen
2. Bodeneingriffe
3. Bauliche Anlagen und Gebäude i.S.d. BauO NRW
4. Abwasser
5. Abwasseranlagen
6. Friedhöfe
7. Fischhaltung
8. Forstwirtschaft
9. Weihnachtsbaumkulturen
10. Landwirtschaft und Gartenbau
11. Verkehrsanlagen
12. Start- und Landebahnen
13. Anlagen zum Erzeugen , Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe
14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
15. Transport wassergefährdender Stoffe
16. Fahrzeuge Waschen, Ölwechsel
17. Baustelleinrichtung,

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

1	Verwertung und Beseitigung von Abfällen		
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V
1.2	Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwerten von Abfällen Errichten, wesentliches Ändern		
1.2.1	überwachungsbedürftige oder besonders überwachungsbedürftige gem. § 41 KrWG/AbfG i.V. mit dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V	V
1.2.2	nicht überwachungsbedürftige oder nicht besonders überwachungsbedürftig	G	V G: Errichten oder wesentliches Ändern einer Standort gebundenen Biogasanlage
2	Bodeneingriffe		
2.1 2.1.1 2.1.2	Abgrabungen (oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen) - oberhalb vom Grundwasser - im Grundwasser	G V	V V
2.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen, Bohrbrunnen zur Trinkwassergewinnung) Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind	-	G ausgenommen: Weidebrunnen

	der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.		
2.3	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	-	G
3	Bauliche Anlagen und Gebäude im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)		
3.1	Campingplätze Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V
3.2	Märkte, Volksfeste, größere Sportveranstaltungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G	G
3.3	Schießstätten außerhalb von baulichen Anlagen		
3.3.1	Errichten	G	V
3.3.2	Wesentliches Ändern	V	V
3.4	Gebäude		
3.4.1	Errichten	G wenn das Abwasser (ausgenommen Niederschlagswasser) vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird.	V G für - privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs.1 BauGB für im Schutzgebiet bestehende Betriebe - Baulückenschließung, soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zu besorgen ist
3.4.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zu besorgen ist

3.5	Sonstige bauliche Anlagen Errichten, wesentliches Ändern	G ausgenommen: baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß BauO NRW, sofern sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen	G
3.6	Motorsportanlagen und -veranstaltungen	V	V
4	Abwasser		
4.1	Schmutzwasser, Mischwasser, behandelt Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V
4.2	Niederschlagswasser gering verschmutzt, unbehandelt Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V
5	Abwasseranlagen		
	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke Errichten, wesentliches Ändern	-	G
6	Friedhöfe Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V	V

7	Fischhaltung mit Zufütterung	V	V
8	Forstwirtschaft		
8.1	Wald		
8.1.1	Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung	-	G: über 0,3 ha
8.1.2	gleichkommende Lichthauung Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	-	V
8.2	Nährstoffträger Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden
8.3	Pflanzenschutzmittel Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G
9	Weihnachtsbaumkulturen		
9.1	Anlegen, Erweitern	G	V
9.2	Entnahme von Ballen aus dem Boden	G	V
10	Landwirtschaft und Gartenbau		
10.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V G: Frühjahrsumbruch nach Be-

			fürwortung durch die LWK, soweit aufgrund der flächenspezifischen Größe und Lage keine Nachteile für den Wasserhaushalt zu besorgen sind.
10.2	Kleingartenanlagen Neuanlegen, wesentliches Ändern,	-	V
10.3	Gartenbaubetriebe Neuanlegen, wesentliches Ändern, Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	-	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zu besorgen ist
10.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften im Sinne des § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist Errichten, wesentliches Ändern	V G: - Sanierungsmaßnahmen, im Sinne des Gewässerschutzes - Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern	V G: - Sanierungsmaßnahmen, im Sinne des Gewässerschutzes - Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern
10.5 10.5.1	Silagelagerung, -lager Lagerung außerhalb fester Anlagen	V ausgenommen: Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mind. 28% Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht.	V ausgenommen: Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mind. 28% Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht.
10.5.2	Lager Errichten, wesentliches Ändern	G	G
10.6	Intensivkulturen Neuanlegen, wesentliches	V	V

	Ändern		
10.7	Intensivtierhaltung Errichten, wesentliches Ändern	V	V
10.8	Intensivbeweidung , Zutritt von Weidevieh zu Gewässern (Mindestabstand vom Ufer 1m)	V	V
10.9	Pferche		V
10.10	Aufbringen von Bioabfällen, Sekundärrohstoffdünger	V ausgenommen: Gartenkompost im häuslichen Bereich und Bioabfälle pflanzlicher Herkunft aus dem landwirtschaftlichen Bereich im Geltungsbereich der Verordnung	V ausgenommen: Gartenkompost im häuslichen Bereich und Bioabfälle pflanzlicher Herkunft aus dem landwirtschaftlichen Bereich im Geltungsbereich der Verordnung
10.11	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger z.B. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist , Mineraldünger	V ausgenommen: Düngung nach § 3	V ausgenommen: Düngung nach § 3
10.12	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Verwenden von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	V	V
11	Verkehrsanlagen		
11.1	der Bau und das wesentliche Ändern von Straßen, Wegen und Bahn-	G	G

	anlagen		
11.2	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze Errichten, wesentliches Ändern	-	G: für mehr als 10 Kfz
11.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen	-	G: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen
12	Start- und Landebahnen Errichten, wesentliches Ändern	V	V
13	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, wesentliches Ändern	V ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V
14	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
14.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 WHG Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen bis zu 40.000 l unterirdisch, bzw. 100.000 l oberirdisch der WGK 2 sowie 1.000 l der WGK 3	V G: - Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Pflanzenbehandlungsmittel,

		ausgenommen: gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l	Düngemittel, Dieselkraftstoffe bis 1.000 l) ausgenommen: gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l
14.2	Rohrleitungsanlagen zum Transport wasser-gefährdender Stoffe (§ 19a WHG) Errichten wesentliches Ändern	V G	V V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
14.2.1			
14.2.2			
14.3	Rohrleitungsanlagen zum Transport wasser-gefährdender Stoffe, die nicht unter § 19a WHG fallen Errichten, wesentliches Ändern	-	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
15	Transport wasser-gefährdender Stoffe	-	V ausgenommen: Liefer- und Abholverkehr für Anlieger des Wasserschutzgebietes - Durchtransport auf der Bundesstraße 237, den Landesstraßen 528 und 284
16	Fahrzeuge Waschen mit Zusätzen, Ölwechsel außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	V	V
17	Baustelleneinrichtung Soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen oder Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet bzw. betankt werden	-	V G: Baumaßnahme befindet sich in den Wasserschutzzonen II oder I